



# Luftfahrt-Bundesamt

Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

07.01.2011 SK

Luftfahrt-Bundesamt - 38144 Braunschweig

[REDACTED]

Ihr Zeichen:  
Ihre Nachricht vom:  
Unser Zeichen: B229-30301/430/01/03/01-2011  
Unsere Nachricht vom:

Auskunft erteilt: Herr Jahn  
Telefon: 0531 2355-402  
Fax: 0531 2355-742  
E-Mail: klaus-dieter.jahn@lba.de

Datum: 04. Januar 2011

## Arbeitsflüge zur Schneeräumung von Dächern

Sehr geehrte Damen und Herren,

bedingt durch die anhaltend starken Schneefälle im Dezember 2010 wurden in diesem Winter verstärkt Hubschrauber für die Räumung von großflächigen Dächern eingesetzt.

Aus gegebenem Anlass weisen wir Sie darauf hin, dass bei der Planung und Durchführung von Flügen zur Schneeräumung großer Dachflächen mit erhöhter Umsicht und Aufmerksamkeit vorzugehen ist.

Vor dem Einsatz sollten nachfolgend aufgeführte Bedingungen erfüllt sein:

1. Die Bestimmungen der „Allgemeinerlaubnis für den Einsatz von Hubschraubern“ sind einzuhalten. Andernfalls ist der Einsatz mit der zuständigen Landesluftfahrtbehörde abzustimmen.
2. Die Piloten haben sich vor dem Einsatz intensiv auf die Besonderheiten des Schwebefluges über großen Schneeflächen vorzubereiten. Der Verlust der räumlichen Orientierung durch aufgewirbelten Schnee (White-Out) ist unbedingt zu verhindern. Der Einsatz eines weiteren Flugbesatzungsmitgliedes als „Beobachter“ wird hierzu als sinnvoll erachtet.
3. An Bord des Hubschraubers dürfen sich ausschließlich Flugbesatzungsmitglieder des Luftfahrtunternehmens aufhalten. Bei Einsatz eines weiteren Flugbesatzungsmitgliedes ist vorher die Aufgabenverteilung und Kommunikation durch den Luftfahrtunternehmer festzulegen.
4. Vor dem Einsatz im Schnee sind die Anweisungen des Herstellers bzw. die Angaben im Flughandbuch des jeweiligen Hubschraubermusters zu berücksichtigen. Sofern lt. Flughandbuch gefordert, sind die Hubschrauber mit Vorrichtungen/Ausrüstungen zur Verhinderung des Ansaugens von Schnee und Eis auszurüsten (z. B. snowbaffles, snowdeflectors o.ä.).
5. Für den Zeitraum der Befliegung der Hallendächer dürfen sich keine Personen im Arbeitsbereich des Hubschraubers aufhalten. Sollte es notwendig sein, Personal für die Beobachtung im oder am Gebäude einzusetzen, wird eine stabile Funkverbindung zum Piloten vorausgesetzt.
6. Der Auftraggeber muss sicherstellen, dass die zulässige Traglast des Daches durch den Rotorabwind („Downwash“) nicht überschritten wird.
7. Die Außenlandegelände sind entsprechend zu sichern.
8. Das flugbetriebliche Verfahren ist in einer betriebsinternen Anweisung (z.B. SOP) zu beschreiben und bei Ihrem zuständigen Flugbetriebsprüfer vorzulegen

Unabhängig von den o.g. Bedingungen entscheidet der Hubschrauberführer letztlich in eigener Verantwortung, ob die Aufgabe fliegerisch durchführbar ist und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht beeinträchtigt oder gefährdet wird.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

gez.

HJ. Tietjen

Referatsleiter Flugbetrieb i.V.